

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1957

Nummer 41

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
- D. Finanzminister.
- D. Finanzminister — C Innenminister  
Gem. RdErl. 25. 3. 1957, Tarifvertrag vom 27. Februar 1957 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und vom 4. Februar 1957. S. 845.

- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- G. Arbeits- und Sozialminister.
- H. Kultusminister.
- J. Minister für Wiederaufbau.
- K. Justizminister.

#### D. Finanzminister

#### C. Innenminister

**Tarifvertrag vom 27. Februar 1957  
zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche  
Alters- und Hinterbliebenenversorgung  
vom 31. Juli 1955 und vom 4. Februar 1957**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 1415/IV/57  
u. d. Innenministers — II A 2/27.28 — 15179/57  
v. 25. 3. 1957

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag**  
vom 27. Februar 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits  
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits,

wird zur Anpassung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 an das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) und das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBI. I S. 45 und S. 88) folgendes vereinbart:

**§ 1**

Die Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 4 Buchst. a erhält die folgende Fassung:  
„a) Arbeitnehmer, die Arbeiten nach den §§ 139, 140 und 141 i AVAVG sowie nach § 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 (RGBI. I S. 100) verrichten,“
  2. § 3 Abs. 1 Buchst. b erhält die folgende Fassung:  
„b) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.“
- Unter diese Ausnahme fallen nicht Arbeitnehmer,  
1. die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei oder nach Art. 2

§ 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit sind,

2. die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 oder § 1230 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder § 7 Abs. 1 AnVG oder nach den entsprechenden Vorschriften des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1952 (GVBl. für Berlin S. 588) in der jeweils geltenden Fassung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind und nicht unter Buchst. c oder d fallen. Sie können aber einen Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung stellen.“

3. § 3 Abs. 1 Buchst. c erhält die folgende Fassung:  
„c) beim erstmaligen Eintritt in die zusätzliche Versicherungspflichtige Beschäftigung bereits Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beziehen oder das 65. Lebensjahr vollendet haben. Diese Ausnahme von der Versicherungspflicht entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit infolge Wegfalls ihrer Voraussetzungen entzogen wird;“

4. § 5 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Sind für Arbeitnehmer, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AnVG in der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten versicherungsfrei waren, auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen Versicherungsbeiträge nachzuentrichten, so sind die entsprechenden Beiträge zur VBL in voller Höhe von der letzten Dienststelle des jeweiligen Arbeitgebers nachzuentrichten, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht bei der VBL (ZRL) gegeben waren.“

5. § 6 Abs. 1 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

„a) die in der Überversicherung der Rentenversicherung der Angestellten (Hinweis auf Abschnitt 2 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anlage D der Nr. 2 ADO zu § 16 ATO — sowie Abschnitt A der GDO vom 30. 4. 1938, RBesBl. S. 140, in der Fassung vom 7. 12. 1942, RBesBl. S. 230) versichert sind, bleiben mit folgenden Maßgaben in der Überversicherung:

1. Die Überversicherung wird im Wege der Höherversicherung durchgeführt (§ 11 AnVG).
2. Für Pflichtversicherte in der Rentenversicherung der Angestellten ist die Beitragsklasse so zu wählen, daß der Beitrag dem Betrage von 6,5 v. H. des monatlichen Arbeitsentgeltes möglichst nahe kommt, höchstens jedoch die Beitragsklasse D (§ 115 AnVG).

3. Für Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei sind, bemäßt sich der Monatsbeitrag für die Höherversicherung nach der Beitragsklasse D, für die Weiterversicherung (§ 10 AnVG) oder die Fortsetzung der Selbstversicherung (Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG) nach der Beitragsklasse H (§ 115 AnVG).

4. Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die er dem Angestellten Dienst- oder Krankenbezüge gewährt,

aa) die Hälfte des Beitrages für die Weiterversicherung oder die Fortsetzung der Selbstversicherung,

bb) zwei Drittel des Beitrages für die Höherversicherung.

Der von dem Angestellten zu tragende Teil der Beiträge wird von den Dienstbezügen des Angestellten einbehalten und zusammen mit dem Beitragsanteil des Arbeitgebers im Markenklebeverfahren entrichtet."

6. In § 6 Abs. 1 Buchst. b werden hinter das Wort „angestelltenversicherungsfrei“ die Worte „oder gemäß Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit“ eingefügt.

7. Die Überschrift des Abschnittes IV erhält die folgende Fassung:

**„Freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten“.**

8. § 8 erhält die folgende Fassung:

**„§ 8**

**Auflage zur Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten**

(1) Dem bei der VBL pflichtversicherten Angestellten, der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei ist, aber die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder der Fortsetzung der Selbstversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG hat, wird die Auflage gemacht, sich — unbeschadet der Pflicht zur Versicherung bei der VBL — für jeden Kalendermonat der Beschäftigung in Beitragsklasse H (§ 115 AnVG) freiwillig zu versichern.

(2) Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die er dem Angestellten Dienst- oder Krankenbezüge gewährt, die Hälfte des Versicherungsbeitrages der Beitragsklasse H (§ 115 AnVG). Der von dem Angestellten zu tragende Teil des Versicherungsbeitrages wird von den Dienstbezügen des Angestellten einbehalten und zusammen mit dem Beitragsanteil des Arbeitgebers im Markenklebeverfahren entrichtet."

9. § 9 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Pflicht zur Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 8 entfällt, wenn die

Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nach §§ 23, 24 AnVG bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllt werden kann.

(2) Die Pflicht zur Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung entfällt ferner für die Angestellten des Landes Berlin, die der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. 4. 1955 unterliegen.“

10. Es wird nachstehender § 9a eingefügt:

**„§ 9a**

**Zuschuß zur Lebensversicherungsprämie**

(1) Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei ist, aber nicht die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder der Fortsetzung der Selbstversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG hat, erhält nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 einen Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung für eine Lebensversicherungsprämie.

(2) Voraussetzung ist, daß der Angestellte

a) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen hat und für diese Versicherung mindestens einen dem Monatsbeitrag der Beitragsklasse H (§ 115 AnVG) entsprechenden Betrag aufwendet,

b) über die Lebensversicherung ohne Genehmigung des Arbeitgebers weder durch Abtretung oder Verpfändung noch durch Aufnahme eines Vorschusses oder Darlehens auf den Versicherungsschein verfügt hat.

(3) Der Zuschuß zu der monatlichen Prämienzahlung beträgt die Hälfte des Beitrages der Beitragsklasse H (§ 115 AnVG).

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Angestellte, die der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. 4. 1955 unterliegen.“

**§ 2**

Im Falle der Beitragsrückzahlung nach Artikel 2 § 5 Abs. 2 AnVNG sind Beitragsanteile, die der Arbeitgeber nach § 8 der Tarifverträge vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 geleistet hat, an den Arbeitgeber zurückzuerstatten.

**§ 3**

Die Änderung des § 1 Abs. 4 Buchst. a der Tarifverträge vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 tritt am 1. April 1957 in Kraft; im übrigen tritt dieser Tarifvertrag am 1. März 1957 in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1957.

B. Nachstehend werden die Texte der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen durch den vorstehenden Tarifvertrag vom 27. Februar 1957 zusammenge stellt:

### Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — und der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits wird zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung folgendes vereinbart:

### Abschnitt I Geltungsbereich

#### § 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden.

#### Protokollnotiz zu Abs. 1:

Unter den Tarifvertrag fallen somit zum Beispiel nicht:

- a) Arbeiter in forstwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben, deren Arbeitsverhältnisse nach einem Tarifvertrag für staatliche Forstarbeiter geregelt sind,
- b) Arbeiter in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben, auf deren Arbeitsverhältnisse die Tarifordnung B bzw. der Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Land Hessen (HLMT), oder künftig der Manteltarifvertrag für Arbeiter und die dazu ergehenden Sonderregelungen keine Anwendung finden,
- c) Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die gegen Gebühren tätig sind,
- d) Arbeiter des Landes Berlin,
- e) von Berlin beschäftigte Angestellte der Landespostdirektion Berlin der Staatlichen Porzellan-Manufaktur der Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung und der Sondervermögensverwaltung des Landesfinanzamtes und der diesen nachgeordneten Dienststellen im Bereich der Senatsverwaltung für Finanzen.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für das Land Hamburg.

(3) Der Tarifvertrag gilt ferner nicht für die Angestellten des Landes Berlin, die

- a) der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. 4. 1955 unterliegen, es sei denn, daß sie bis zum 31. März 1945 oder später bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder / Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert waren und ihre Beitragsanteile nicht zurückerhalten haben oder daß sie bei den in der Anlage bezeichneten Verwaltungen und Einrichtungen des Landes Berlin beschäftigt werden;
- b) im Bereich der Berliner Verkehrsbetriebe beschäftigt werden.

(4) Der Tarifvertrag gilt ferner nicht für

- a) Arbeitnehmer, die Arbeiten nach den §§ 139, 140 und 141 i AVAVG sowie nach § 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) verrichten<sup>1)</sup>,
- b) Arbeitnehmer in Betrieben, die ihrer wirtschaftlichen Struktur nach Aufgaben erfüllen oder Zwecken dienen, die üblicherweise nicht als öffentliche Aufgaben oder Zwecke angesehen werden, insbesondere in Bergbaubetrieben, Salinen, Steinbrüchen, Ziegeleien, Por-

lage

<sup>1)</sup> Fassung ab 1. 4. 1957

zellanmanufakturen, Brauereien, Molkereien, Hotels und Gaststätten, auf deren Arbeitsverhältnisse die Tarifordnung A oder die Tarifordnung B bzw. der Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) oder künftig die Manteltarifverträge für Angestellte oder Arbeiter und die dazu ergehenden Sonderregelungen keine Anwendung finden,

- c) entfällt<sup>2)</sup>,
- d) Arbeiter der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung, für die als Versicherungsträger der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung die Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. B bestimmt ist.

### Abschnitt II

#### Zusatzversicherung

##### § 2

#### Zusätzliche Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

(1) Die Arbeitnehmer sind bei der VBL nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern (Pflichtversicherung), wenn sie

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) jährlich mindestens 1200 Stunden beschäftigt sind.

(2) Die Überschreitung des 45. Lebensjahres (§ 22 Abs. 1 der Satzung der VBL) bleibt unberücksichtigt.

##### § 3

#### Ausnahmen

(1) Von der Versicherung bei der VBL sind ausgenommen Arbeitnehmer, wenn sie

- a) von Anfang an auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit von nicht mehr als 6 Monaten oder zur Erledigung einer einmalig auszuführenden bestimmten Arbeit, deren Erledigung voraussichtlich nicht länger als 6 Monate dauert, eingestellt werden. Wird ein Arbeitnehmer, der nach Satz 1 zunächst nicht versicherungspflichtig ist, auf unbestimmte Zeit weiterbeschäftigt, so tritt Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt ein, von dem an das Arbeitsverhältnis verlängert wird. Wird ein Arbeitnehmer, der nach Satz 1 zunächst nicht versicherungspflichtig ist, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt oder dauert die Erledigung der einmalig auszuführenden bestimmten Arbeit länger als 6 Monate, so tritt Versicherungspflicht nach Ablauf von 6 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses ein. Vollendet ein Arbeitnehmer, der nach Satz 2 oder 3 versicherungspflichtig wird, in der Zeit zwischen dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und dem Eintritt der Versicherungspflicht das 45. Lebensjahr, so kann sich der Arbeitnehmer für diese Zeit nach § 29 der Satzung der VBL freiwillig versichern; der Arbeitgeber trägt zwei Drittel des Versicherungsbeitrages.

Diese Ausnahme von der Versicherungspflicht gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer schon früher bei der VBL freiwillig versichert oder pflichtversichert war und eine Anwartschaft aus dieser Versicherung noch erhalten ist.

Die Versicherungspflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Arbeitsverhältnis vorübergehend unterbrochen wird, wie z. B. bei Gärtnern während der kalten, bei Heizern während der warmen Zeit des Jahres.

- b) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Unter diese Ausnahme fallen nicht Arbeitnehmer,

- 1. die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei oder nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit sind,
- 2. die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 oder § 1230 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder § 7 Abs. 1 AnVG oder nach den entsprechenden Vorschriften des Rentenversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1952 (GVBl. für Berlin S. 588) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>2)</sup> Ab 1. Januar 1957 außer Kraft getreten.

versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind und nicht unter Buchst. c) oder d) fallen. Sie können aber einen Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung stellen.

- c) beim erstmaligen Eintritt in die zusätzlichen Versicherungspflichtige Beschäftigung bereits Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit beziehen oder das 65. Lebensjahr vollendet haben. Diese Ausnahme von der Versicherungspflicht entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit infolge Wegfalls ihrer Voraussetzungen entzogen wird,
- d) einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder einen entsprechenden Versorgungsbezug nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mindestens im Betrage des Mindestsatzes des Beamtenruhegehalts haben.

**Protokollnotiz zu Abs. 1 Buchst. d):**

Hierunter fallen nicht die Empfänger von Witwen- und Waisengeld.

- e) zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung berechtigt sind und sich innerhalb zweier Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich für diese Weiterversicherung erklären. In diesem Falle trägt der Arbeitgeber zwei Drittel des Beitrages, den der Arbeitnehmer vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an für die knappschaftliche Weiterversicherung entrichtet, höchstens jedoch den Betrag, den er bei einer Versicherung des Arbeitnehmers bei der VBL aufzuwenden hätte,
- f) in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 6 Abs. 1 Buchst. a überversichert (höherversichert) bleiben,
- g) Inhaber eines Versorgungsstocks sind, der nach § 6 Abs. 1 Buchst. b weitergeführt wird,
- h) auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Versorgungseinrichtung angehören müssen (Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen oder der Deutschen Kulturochester, Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. B, Ruhelohnkasse der Staatsarbeiter Bremen oder dergl.).

(2) Von der Versicherung bei der VBL sind ferner Arbeitnehmer ausgenommen, denen Anwartschaft auf Ruhegeld, Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung nach

- a) der Ruhelohnordnung für Arbeiter des Württembergischen Staates vom 1. 8. 1931 (Amtsblatt des Württembergischen Finanzministeriums S. 229),
- b) der Ruhelohnordnung für Arbeiter der Württembergischen Staatsforstverwaltung vom 1. 8. 1931 (Amtsblatt des Württembergischen Finanzministeriums S. 236),
- c) dem Gesetz betreffend die Ansprüche der in Betrieben des Staates und der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Angestellten auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente vom 25. Dezember 1912 (Bremisches Gesetzesblatt S. 291),
- d) der Rentenzuschußordnung für Arbeiter des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 17. 12. 1928,
- e) der Rentenzuschußordnung für Angestellte (I) des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 25. 8. 1929,
- f) der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess. Reg. Bl. 1930 S. 11),
- g) den Bestimmungen über Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung der im Rheinischen Provinzialdienst beschäftigten Arbeiter und Angestellten vom 9. 1. 1929,
- h) den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. 5. 1924,
- i) den Grundsätzen über die Ruhelohn- und Hinterbliebenenversorgung der im Dienste der Provinz Hannover stehenden Straßenwärter vom 11. 4. 1929 in der Fassung des Beschlusses des Provinzialausschusses vom 18. 12. 1931,

- k) den Richtlinien über die Gewährung von Rentenzuschüssen an die Straßenwärter und ständigen Straßenarbeiter der staatl. Straßenbauverwaltung und der Straßenbauverwaltung der Kreisgemeindeverbände im Lande Braunschweig sowie an ihre Hinterbliebenen vom 11. 4. 1932 in der Fassung vom 18. 3. 1940,
- l) der Ruhelohnordnung für die im Dienste des Freistaates Schaumburg-Lippe stehenden Wegewärter, ständig beschäftigten Wegearbeiter und Weghelfsarbeiter vom 28. 6. 1930 in der Fassung vom 25. 9. 1931,
- m) der Ruhelohnordnung für die Wegewärter der Provinzialverwaltung in Schleswig-Holstein vom 1. 4. 1923,
- n) dem Lübeckischen Angestellten-Versorgungsgesetz v. 30. Januar 1926 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen S. 15) in der Fassung der Nachträge vom 2. Mai 1928 (Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1928 S. 204) und vom 5. Juni 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Freien und Hansestadt Lübeck 1929 S. 77),
- o) der Nr. 8 der Besonderen Dienstordnung des Oberpräsidenten -- Verwaltung des Provinzialverbandes Schleswig-Holstein -- zur ATO, TO.A und Kr.T gewährleistet ist.

**§ 4**

**Beiträge und Verdienstbescheinigungen**

(1) Der Anteil des Arbeitgebers an den Beiträgen der Pflichtversicherung beträgt zwei Drittel, der Anteil des Arbeitnehmers ein Drittel. § 28 der Satzung der VBL bleibt unberührt.

(2) Für die Beiträge nach Abs. 1 gilt die jeweilige Beitragsstabelle der Ausführungsbestimmungen zu § 27 Abs. 2 und 4 der Satzung der VBL.

(3) Die Beiträge werden als Wochen- oder Monatsbeiträge von dem Arbeitsentgelt erhoben. Als Arbeitsentgelt ist der Betrag zugrunde zu legen, von dem die Beiträge des Arbeitnehmers zur Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zu berechnen sind oder zu berechnen wären, wenn der Arbeitnehmer Beiträge zu einer dieser Versicherungen zu entrichten hätte (§ 160 RVO), höchstens aber der Betrag von 420,— DM wöchentlich oder 1820,— DM monatlich. Als Arbeitsentgelt gelten auch Dienstbezüge oder Krankenbezüge (Krankenzuschüsse und Krankengeldzuschüsse), die der Arbeitgeber bei Krankheit oder Unfall oder nach § 12 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (BGBI. I S. 69) gewährt. Der Beitrag des Arbeitgebers bleibt für die Beitragsberechnung außer Betracht. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Arbeitsentgelt einzubehalten, und verpflichtet, ihn zusammen mit dem Anteil des Arbeitgebers an die VBL abzuführen.

(4) Eine unrichtige Beitragsbemessung (Berechnung und Einbehaltung der Beiträge) ist bei der nächsten Lohn-(Gehalts-)Abrechnung nach Feststellung des Fehlers auszugleichen.

(5) Der Arbeitgeber fertigt nach Ablauf des Kalenderjahres sowie beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis eine Verdienstbescheinigung mit zwei Durchschriften für jeden bei der VBL pflichtversicherten Arbeitnehmer nach dem jeweiligen Formblatt der VBL an. Die Erstschrift erhält die VBL, die zweite Durchschrift der Arbeitnehmer, die zweite Durchschrift bleibt bei der Dienststelle.

(6) Eine auf den Beitragsanteil des Arbeitgebers entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber.

(7) Macht ein erkrankter Arbeitnehmer, der kein Arbeitsentgelt (Abs. 3) mehr erhält, von der Möglichkeit des § 27 Abs. 6 der Satzung der VBL Gebrauch, so trägt der Arbeitgeber längstens für die Dauer des Arbeitsverhältnisses den Betrag der niedrigsten Beitragsklasse.

**§ 5**

**Nachversicherung**

(1) Sind für Arbeitnehmer, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AnVG in der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten versicherungsfrei waren, auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen Versicherungsbeiträge nachzu entrichten, so sind die entsprechenden Beiträge zur VBL in voller Höhe von der letzten Dienststelle des jeweiligen

Arbeitgebers nachzuentrichten, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht bei der VBL (ZRL) gegeben waren.

(2) Die Nachentrichtung unterbleibt für Zeiträume, die im Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind, oder wenn das Ausscheiden des Arbeitnehmers von ihm selbst verschuldet ist oder er selbst gekündigt hat.

(3) Wird die Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben, so ist auch die Nachversicherung bei der VBL bis zu dem Zeitpunkt der Entrichtung der gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge zurückzustellen.

### § 6

#### Übergangsbestimmungen

(1) Die beim Inkrafttreten des Tarifvertrages im Dienst stehenden Arbeitnehmer,

a) die in der Überversicherung der Rentenversicherung der Angestellten (Hinweis auf Abschnitt 2 der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anlage D der Nr. 2 ADO zu § 16 ATO — sowie Abschnitt A der GDO vom 30. 4. 1938, RBesBl. S. 140, in der Fassung vom 7. 12. 1942, RBesBl. S. 230) versichert sind, bleiben mit folgenden Maßgaben in der Überversicherung:

1. Die Überversicherung wird im Wege der Höherversicherung durchgeführt (§ 11 AnVG).
  2. Für Pflichtversicherte in der Rentenversicherung der Angestellten ist die Beitragsklasse so zu wählen, daß der Beitrag dem Betrage von 6,5 v. H. des monatlichen Arbeitsentgeltes möglichst nahe kommt, höchstens jedoch die Beitragsklasse D (§ 115 AnVG).
  3. Für Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei sind, bemäßt sich der Monatsbeitrag für die Höherversicherung nach der Beitragsklasse D, für die Weiterversicherung (§ 10 AnVG) oder die Fortsetzung der Selbstversicherung (Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG) nach der Beitragsklasse H (§ 115 AnVG).
  4. Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die er dem Angestellten Dienst- oder Krankenbezüge gewährt,
- aa) die Hälfte des Beitrages für die Weiterversicherung oder die Fortsetzung der Selbstversicherung,
- bb) zwei Drittel des Beitrages für die Höherversicherung.

Der von dem Angestellten zu tragende Teil der Beiträge wird von den Dienstbezügen des Angestellten einbehalten und zusammen mit dem Beitragsanteil des Arbeitgebers im Markenklebeverfahren entrichtet.

b) für die ein Versorgungsstock gemäß § 2 des Tarifvertrages vom 10. Juni 1952 besteht, an dessen Beiträgen der Arbeitgeber im Zeitpunkt des Inkrafttretens beteiligt ist, führen diesen nach den bisherigen Bestimmungen weiter und bleiben von der Versicherungspflicht bei der VBL ausgenommen, solange sie wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze angestelltenversicherungsfrei oder gemäß Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit sind,

c) die bisher von der Versicherungspflicht bei der VBL befreit sind, bleiben auch weiterhin befreit.

(2) Angestellten, die auf Grund des Tarifvertrages über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder vom 10. Juni 1952 aus der Überversicherung (Höherversicherung) in der Rentenversicherung der Angestellten in die zusätzliche Versicherung bei der VBL übergetreten sind und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten bei der VBL noch nicht erfüllt haben, wird — wenn die Leistung der VBL geringer ist als der Betrag, um den sich die Rente aus der Überversicherung bei Verbleiben des Angestellten in der Überversicherung gesteigert hätte — der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Steigerungsbetrag und der Leistung der VBL als Ausgleich durch die VBL gewährt. Die Ausgleichsbeträge werden der VBL durch den Arbeitgeber ersetzt.

Das gleiche gilt für Leistungen der VBL an die Hinterbliebenen eines Angestellten.

(3) Für die beim Inkrafttreten des Tarifvertrages im Dienst stehenden Arbeitnehmer, die Anwartschaft auf eine laufende Unterstützung aus Mitteln des Reichs hatten und vor dem 2. 8. 1914 bzw. 26. 10. 1920 bei der ehemaligen Heeres- oder Marineverwaltung bzw. 1. 7. 1921 bei der neuen Marine oder der Reichswehr (Heer) beschäftigt waren, leistet der Arbeitgeber unter den Voraussetzungen, unter denen er bisher den Beitragsanteil des Arbeitnehmers übernommen hat, auch künftig den Arbeitnehmeranteil (Hinweis auf Nrn. 10 bis 14 der GDO vom 30. 4. 1938, RBesBl. S. 140, in der Fassung vom 7. 12. 1942, RBesBl. S. 230 — Nr. 4129 — und Nr. 23 der Ausführungsanweisung dazu vom 25. 9. 1939, S. 261, in der Fassung vom 7. 12. 1942, RBesBl. S. 229 — Nr. 4128 —).

### Abschnitt III

#### Lehrlinge und Anlernlinge

##### § 7

Die Abschnitte I und II gelten entsprechend für Lehrlinge und Anlernlinge, deren Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) durch Tarifverträge zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages bestimmt werden.

### Abschnitt IV

#### Freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten

##### § 8

#### Auflage zur Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten

(1) Dem bei der VBL pflichtversicherten Angestellten, der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei ist, aber die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder der Fortsetzung der Selbstversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG hat, wird die Auflage gemacht, sich — unbeschadet der Pflicht zur Versicherung bei der VBL — für jeden Kalendermonat der Beschäftigung in Beitragsklasse H (§ 115 AnVG) freiwillig zu versichern.

(2) Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die er dem Angestellten Dienst- oder Krankenbezüge gewährt, die Hälfte des Versicherungsbeitrages der Beitragsklasse H (§ 115 AnVG). Der von dem Angestellten zu tragende Teil des Versicherungsbeitrages wird von den Dienstbezügen des Angestellten einbehalten und zusammen mit dem Beitragsanteil des Arbeitgebers im Markenklebeverfahren entrichtet.

#### Protokollnotiz zu § 8:

Früheren Angestellten des Bundes, denen beim Inkrafttreten des Tarifvertrages auf Grund der Protokollnotiz zu § 1 des Tarifvertrages vom 10. Juni 1952 ein Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung für eine Lebensversicherung gewährt wird, wird dieser Zuschuß an Stelle der Regelung in § 8 weitergewährt.

Treten Angestellte des Bundes, denen auf Grund von § 10 des Tarifvertrages des Bundes vom 31. Juli 1955 ein Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung für eine Lebensversicherung gewährt wird, nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages in den Dienst eines Landes über, so übernimmt das Land die Weitergewährung des Zuschusses an Stelle der Regelung in § 8; dies gilt nicht, wenn der Angestellte aus eigener Entschließung in den Landesdienst übertritt.

##### § 9

#### Ausnahmen

(1) Die Pflicht zur Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 8 entfällt, wenn die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nach §§ 23, 24 AnVG bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllt werden kann.

(2) Die Pflicht zur Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung entfällt ferner für die Angestellten des Landes Berlin, die der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. April 1955 unterliegen.

## § 9a

**Zuschuß zur Lebensversicherungsprämie**

(1) Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei ist, aber nicht die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder der Fortsetzung der Selbstversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG hat, erhält nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 einen Zuschuß zur monatlichen Prämienzahlung für eine Lebensversicherungsprämie.

(2) Voraussetzung ist, daß der Angestellte

- a) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen hat und für diese Versicherung mindestens einen dem Monatsbeitrag der Beitragsklasse H (§ 115 AnVG) entsprechenden Betrag aufwendet,
- b) über die Lebensversicherung ohne Genehmigung des Arbeitgebers weder durch Abtretung oder Verpfändung noch durch Aufnahme eines Vorschusses oder Darlehens auf den Versicherungsschein verfügt hat.

(3) Der Zuschuß zu der monatlichen Prämienzahlung beträgt die Hälfte des Beitrages der Beitragsklasse H (§ 115 AnVG).

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Angestellte, die der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. April 1955 unterliegen.

**Abschnitt V**  
**Schlußbestimmungen**

## § 10

(1) Überholt.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des § 10 Abs. 1 am (1. 10. 1955) 1. 3. 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1957, gekündigt werden.

(3) Es sind nicht mehr anzuwenden:

- a) die Gemeinsame Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Arbeitnehmer (GDO-Reich Vers) vom 10. 12. 1943 (RBesBl. S. 218),
- b) die Durchführungsbestimmungen zur GDO-Reich Vers vom gleichen Tage (RBesBl. S. 215),
- c) die der GDO-Reich Vers vom 10. 12. 1943 entsprechenden Bestimmungen der Länder.

(4) Es werden aufgehoben:

- a) der Tarifvertrag vom 10. 6. 1952,
- b) der Tarifvertrag vom 22. 7. 1954,
- c) der Tarifvertrag vom 2. 8. 1954,
- d) der Tarifvertrag vom 22. 12. 1954,
- e) der Tarifvertrag über die zusätzliche Versicherung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (TV Vers) vom 21. April 1955.

**Anlage**

(zu § 1 Abs. 3 Buchst. a)

1. Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (WAST)
2. Amtliche Anstalt für Kartographie und Kartendruck
3. Treuhandstelle Reichspatentamt
4. Iberoamerikanische Bibliothek
5. Berliner Hauptarchiv
6. Forschungsinstitut für Stärkefabrikation
7. Versuchsanstalt für Getreideverwertung

C. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

### I. Allgemeines

- Bei dem Tarifvertrag vom 4. Februar 1957 handelt es sich um einen Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits von wortgleichem Inhalt wie der Tarifvertrag vom 31. Juli 1955. Von einer besonderen Bekanntgabe wird daher abgesehen.
- Die im Tarifvertrag angegebenen Paragraphen der RVO und des AnVG sind die Paragraphen der RVO in der Fassung des ArVNG und des AVG in der Fassung des AnVNG.

### II. Zum Geltungsbereich des Tarifvertrages

Nach § 1 Abs. 1 gilt der Tarifvertrag für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter), deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits bestimmt werden. Das sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer, bei denen die TO.A, TO.B oder Kr.T Anwendung findet. Der Tarifvertrag gilt somit insbesondere nicht für

- die Waldarbeiter — für sie gilt der Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter der Länder vom 30. September 1955,
- die landwirtschaftlichen Arbeiter, soweit für sie nicht die TO.B Anwendung findet — für sie gilt der Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder vom 6. März 1956 —;
- die Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die gegen Gebühren tätig sind;
- die künstlerischen Lehrkräfte an den staatlichen Musikhochschulen — ihr Dienstverhältnis richtet sich nach den Richtlinien des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 1953 — III 3 — 61/0/4 — Tgb. Nr. 291/53 —.

Der Tarifvertrag gilt ferner nicht für die in § 1 Abs. 4 besonders aufgeführten Arbeitnehmer, z. B. nicht für alle Arbeiter der Ruhrschiiffahrtsverwaltung. Für diese ist weiterhin Versicherungsträger der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung die Bundesbahnversicherungsanstalt — Abt. B.

Von dem Tarifvertrag werden dagegen alle im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte erfaßt.

### III. Zur zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

#### 1. Mindestbeschäftigungszzeit:

Bei der Erreichung der jährlichen Mindestbeschäftigungszzeit von 1200 Stunden (§ 2 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages) ist in der Regel von dem im Arbeitsvertrag festgelegten Stundenmaß auszugehen. Dabei sind auch von Jahr zu Jahr sich wiederholende Arbeiten (Generalreinigung) zu berücksichtigen.

#### 2. Beginn der Versicherungspflicht

Nach § 2 Abs. 1 Buchst. a sind Arbeitnehmer bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wir sind damit einverstanden, daß die Versicherung vom Beginn des Gehalt- bzw. Lohnzahlungszeitraums an durchgeführt wird, in den der Geburtstag fällt.

#### 3. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

- Zu den Arbeitsverhältnissen, die auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit eingegangen werden, gehören auch die befristeten Probearbeitsverhältnisse. Wird ein Arbeitnehmer für nicht mehr als 6 Monate auf Probe eingestellt, so ist er von der Versicherungspflicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ausgenommen. Ist jedoch von vornherein ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet worden, innerhalb dessen lediglich eine bestimmte Zeit als Probezeit vereinbart worden ist (z. B. nach § 16 Abs. 1 TO.A), so liegt kein befristeter Vertrag vor und die Zusatzversicherungspflicht besteht von Beginn des Arbeitsverhältnisses an.

- Beim Abschluß eines Arbeitsvertrages, der auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit von mehr als 6 Monaten abgeschlossen wird, tritt Versicherungspflicht vom ersten Tag der Beschäftigung an ein.
- Arbeitgeber im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a Satz 3 ist das Land und nicht die einzelne Dienststelle oder Verwaltung.
- Nach § 3 Abs. 1 Buchst. a gilt die Ausnahme von der Versicherungspflicht nicht, wenn der Arbeitnehmer schon früher bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder freiwillig oder pflichtversichert war und eine Anwartschaft aus dieser Versicherung noch erhalten ist. Eine Anwartschaft aus der Versicherung bei der VBL ist dann noch erhalten, wenn das frühere Versicherungsverhältnis insofern aufrechterhalten worden ist, als die vom Arbeitnehmer geleisteten Beitragsanteile nicht zurückgezahlt worden sind.
- Bei der Durchführung der freiwilligen Versicherung nach § 3 Abs. 1 Buchst. a Satz 4 ist wie folgt zu verfahren:  
Die freiwilligen Mitglieder sind von den Dienststellen wie Pflichtmitglieder an- und abzumelden. Sie haben selbst den vollen Beitrag entsprechend den Bestimmungen der Satzung (§ 27 Abs. 8) auf das Konto der Anstalt zu überweisen. Der Anteil des Arbeitgebers in Höhe von zwei Dritteln des Beitrages ist mit den Dienstbezügen an die Arbeitnehmer auszuzahlen und von ihnen mit dem eigenen Beitragsanteil zu überweisen. Die ordnungsgemäße Überweisung ist von der Beschäftigungsanstalt in geeigneter Weise zu überwachen.  
Die Beiträge sind nach § 27 Abs. 9 der Satzung zu bemessen.
- Nach § 3 Abs. 2 Buchst. g sind Arbeitnehmer von der Versicherung bei der VBL ausgenommen, denen Anwartschaft auf Ruhegeld, Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen über Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung der im Rheinischen Provinzialdienst beschäftigten Arbeiter und Angestellten vom 9. Januar 1929 zu steht. Es handelt sich um Angestellte und Arbeiter des früheren Rheinischen Provinzialverbandes, die nach dem Zusammenbruch in den Dienst des Oberpräsidenten Nordrhein und anschließend in den Dienst des Landes übernommen worden sind und bei der Bildung der Landschaftsverbände im Landesdienst verblieben sind. Für sie gilt mein — des Finanzministers — Erlass vom 13. Juni 1955 — B 6115 — 3125/IV/55 —.
- An- und Abmeldung
  - Die Versicherungspflichtigen sind von der zuständigen Dienststelle bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe, Hans-Thoma-Str. 19, alsbald nach der Einstellung durch Formblatt I anzumelden.
  - War der Bedienstete bereits früher bei der Anstalt versichert, so ist die Anmeldung als Wiederanmeldung zu bezeichnen.
  - Die Verheiratung einer weiblichen Versicherten und Namensänderung sind der Anstalt formlos anzugeben. Bei Versetzungen zu einer anderen Dienststelle sind formblattmäßige An- und Abmeldungen einzusenden.
  - Scheidet der Bedienstete aus dem Beschäftigungsverhältnis (Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Tod) oder aus der Versicherung durch Übernahme in das Beamtenverhältnis aus, so ist die formblattmäßige Abmeldung einzusenden. Der Tag des Ausscheidens aus der Versicherung und der Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind einzutragen.  
Arbeitnehmer sind auch abzumelden, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung aus einem anderen Grunde wegfallen (z. B. Beendigung der Versicherung nach Ablauf von 26 Wochen seit der letzten Beitragserichtung — § 25 Abs. 2 c der Satzung —).
  - Am Jahresende ist mit den Verdienstbescheinigungen eine Aufstellung der beschäftigten und der während des Kalenderjahres ausgeschiedenen Versicherten nach dem von der Anstalt erstellten Muster einzusenden.

- f) Bedienstete, die früher bei der Reichsbahnversicherungsanstalt Abt. B, jetzt Bundesbahnversicherungsanstalt Abt. B, der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost, jetzt Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, oder einer gemeindlichen Zusatzversorgungskasse, mit der eine Überleitungsvereinbarung besteht, versichert waren, können die Überleitung ihrer dort verbrachten Versicherungszeiten auf die VBL beantragen, wenn sie ihre Beiträge beim Ausscheiden nicht zurück erhalten haben. Die Bediensteten sind **gegebenenfalls darauf hinzuweisen, daß zur Vermeidung des Verlustes der Rentenanwartschaft aus den bisher geleisteten Beiträgen sich ein Antrag auf Überleitung der Versicherungszeiten empfiehlt.**
5. Beitragsabführung  
Die Beitragsabführung richtet sich nach meinem — des Finanzministers — RdErl. v. 23. 10. 1954 — B 6115 — 10374 — (MBI. NW. S. 1941).
6. Antrag auf Leistungen der VBL  
a) Anträge auf Anstaltsleistungen sind mittels der bei der VBL erhältlichen Formblätter an die Anstalt zu richten.  
b) Die Anträge sind durch die letzte Dienststelle einzureichen, wenn die Leistung während eines Beschäftigungsverhältnisses oder im Anschluß an ein solches beantragt wird.
7. Antrag auf Rückzahlung von Beiträgen  
Anträge auf Rückzahlung von Beitragsanteilen sind vom Bediensteten auf einem Formblatt möglichst durch die letzte Dienststelle einzureichen, wenn er nicht schon seit längerer Zeit aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist.
8. Antrag auf Befreiung  
Entsprechend § 23 der Satzung der VBL entscheidet über die Befreiung von der Versicherungspflicht die Anstalt mit Zustimmung der arbeitgebenden Verwaltung.  
Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht sind daher über die arbeitgebende Verwaltung an die Anstalt zu richten.
9. Verwaltungshilfe  
a) Die VBL ist berechtigt, die ordnungsmäßige Durchführung der Versicherungen sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsentrichtung an Ort und Stelle nachzuprüfen.  
b) Die Dienststellen der Betriebe und Verwaltungen des Landes haben die VBL in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Ersuchen um Auskunft zu entsprechen.  
Die Dienststellen sollen bei Anträgen auf Anstaltsleistungen dem Antragsteller bei der Ausfüllung des Formblatts behilflich sein.

#### IV. Zur Durchführung der Überversicherung

Durch § 6 Abs. 1 Buchst. a sind die Bestimmungen der Nrn. 6 und 7 der GDO-Reich Vers vom 1. April 1938 und die Bestimmungen des Gem. RdErl. d. Arbeitsministers — II — 2 — 6217 (II 57/52), d. Finanzministers — B 6110 — 14420/IV u. d. Innenministers — II D — 2/27.28 — 6030/52 v. 3. 12. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 16) überholt.

Für die Durchführung des § 6 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 2 i. Verb. mit Ziff. 4 ergibt sich folgende Tabelle:

Monatliches Arbeitsentgelt	Beitragsklasse	Monatsbeitrag DM	Davon trägt der Arbeitgeber DM	Arbeitnehmer DM
bis 323,07	A	14,—	9,33	4,67
323,08—538,46	B	28,—	18,67	9,33
538,47—753,84	C	42,—	28,—	14,—
753,85 u. mehr	D	56,—	37,33	18,67

#### V. Zur Bildung von Versorgungsstöcken

Soweit Angestellte des Landes Anspruch auf Fortführung der Versorgungsstöcke haben, gelten die bisherigen Bestimmungen über die Bildung von Versorgungsstöcken weiter.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzelieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

#### VI. Gewährung von Renten für früher Überversicherte

Neben der Gewährleistung von Renten nach § 6 Abs. 2 des Tarifvertrages werden auch weiterhin im Rahmen meiner — des Finanzministers — RdErl. v. 11. 7. 1950 — B 6115 — 5639/IV —, v. 1. 4. 1953 — B 6115 — 2498/IV — u. v. 17. 12. 1954 — B 6115 — 13712/IV/54 — die Renten der Angestellten gewährleistet, die bis zum 1. Januar 1944 in der Überversicherung und anschließend bei der VBL versichert worden sind (Hinweis auf Ziff. 4 der Durchführungsbestimmungen zur GDO-Reich Vers vom 10. Dezember 1943, RBesBl. S. 215).

#### VII. Zur Zusatzversicherung der Lehrlinge und Anlernlinge

Durch den Tarifvertrag werden auch Lehrlinge und Anlernlinge in die Versicherungspflicht bei der VBL einbezogen, Voraussetzung ist jedoch die Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### VIII. Zur Durchführung der Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten

1. Versicherungsunterlagen  
Angestellte, die nach § 8 des Tarifvertrages für eine Selbstversicherung oder freiwillige Weiterversicherung bei der AV in Frage kommen, sind zu veranlassen, soweit sie nicht bereits im Besitz einer Versicherungskarte sind, die Ausstellung einer solchen bei dem örtlich zuständigen Versicherungsamt zu erwirken.
2. Fortfall der Wahl der Höherversicherung an Stelle der Rentenversicherung.  
Die Möglichkeit zur Wahl der Höherversicherung an Stelle der Rentenversicherung ist entfallen.
3. Fortführung einer Lebensversicherung durch frühere Angestellte des Bundes.  
Die Gewährung eines Zuschusses zu der monatlichen Prämienzahlung für eine Lebensversicherung bedarf in jedem Fall meiner — des Finanzministers — Zustimmung.

#### IX. Zuschuß zur Lebensversicherungsprämie

Die Möglichkeit zur Gewährung eines Zuschusses zur Lebensversicherungsprämie ist außer in den Fällen der Protokollnotiz zu § 8 des Tarifvertrages (vorstehender Abschnitt VIII Ziff. 3) beschränkt auf die Angestellten, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei sind und nicht die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder der Fortsetzung der Selbstversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG haben.

#### X. Bisherige Bestimmungen

1. Die in § 10 Abs. 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen sind im gesamten Bereich der Landesverwaltung nicht mehr anzuwenden. Alle Verwaltungserlasse, die vom ehemaligen RdF, dem ehemaligen Pr.FM. und von mir — dem Finanzminister — zur Durchführung der zusätzlichen Versicherung bei der VBL (ZRL) sowie zu den aufgehobenen Tarifverträgen in § 10 Abs. 4 ergriffen sind, sind für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des Tarifvertrages nicht mehr anzuwenden.
2. Die Tarifverträge vom 31. Juli 1955 und vom 4. Februar 1957 in ihrer alten Fassung sowie der im Bezug angegebene Durchführungserlaß vom 20. September 1955 sind mit Ausnahme der §§ 1 Abs. 4 Buchst. a nach dem 1. März 1957 nicht mehr anzuwenden. § 1 Abs. 4 Buchst. a in der neuen Fassung gilt nach § 3 des Tarifvertrages vom 27. Februar 1957 erst ab 1. April 1957. Er stellt nur eine formale Anpassung an die Bestimmungen des AVAVG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1018) dar.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 5723/IV/55 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15 635/55 v. 20. 9. 1955 (MBI. NW. S. 1921)

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen

— MBI. NW. 1957 S. 845.